

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 20. Februar 2009 Geschäftszeichen:
III 38-1.19.14-90/07

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1465

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2013

Antragsteller:

VETROTECH SAINT-GOBAIN, (INTERNATIONAL) AG
Stauffacherstraße 128, 3000 Bern 22, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

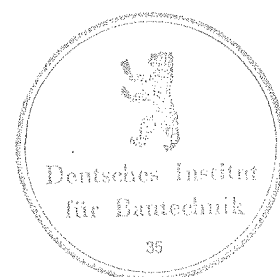
Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und 17 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "VSGI 11 – F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung der Scheiben der Typen
- "SGG SWISSFLAM 30" und
 - "SGG SWISSFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren oder äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Wänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.10).
- Bei Verwendung der Radiusscheiben darf die Brandschutzverglasung nur als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁶ mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166⁷ mindestens der Rohdichtklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
7	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten



- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁸, Tab. 48, jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁹ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1500 mm x 2200 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30 Contour" ist die Brandschutzverglasung so in Teilflächen zu unterteilen, dass - bei einem Scheibenradius ≥ 600 mm - Einzelglasflächen von maximal 1000 mm (Abwicklung bzw. Bogenlänge) x 2000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen nur im Hochformat angeordnet werden.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - bei Verwendung der Radiusscheiben - auf ihren Grundriss bezogene Winkelausführungen erhalten. Der durch eine Radiusscheibe gebildete Winkel beträgt dabei maximal 90°.
Die geraden und die Radiusscheiben dürfen nebeneinander kombiniert angeordnet werden.
Die Brandschutzverglasung darf - bei Verwendung der sonstigen Scheiben - auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung ist grundsätzlich zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden geeignet. Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden und wo weitere Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und an die Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion gestellt werden. Diese Nachweise sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

⁸ DIN 4102-4:1994-03,

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁹ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁰ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), zu verwenden:

- "SGG SWISSFLAM 30 "
entsprechend Anlage 12 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 "
entsprechend Anlage 14 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 Contour"
entsprechend Anlage 16

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹¹ der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

- "SGG SWISSFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"
entsprechend Anlage 13 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"
entsprechend Anlage 15

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.3 Die Scheiben der Typen "SGG SWISSFLAM 30 ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der in Tabelle 1 angegebenen Klassen nach DIN EN 13501-1¹².

¹⁰ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

¹¹ DIN EN 1279-5:2005-08 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

¹² DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Tabelle 1

Scheibentyp	Dicke der PVB-Folie [mm]	Brandverhalten DIN EN 13501-1 ^{12, 13, 14}
"SGG SWISSFLAM 30" "SGG SWISSFLAM 30 IGU"	≥ 0,38 bis ≤ 0,76	B-s1, d2
	> 0,76 bis ≤ 1,52	C-s1, d2
	> 1,52 bis ≤ 3,8	D-s1, d2

Wahlweise dürfen die Scheiben mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2¹⁵) Zierfolien gemäß Anlage 9 versehen werden.

- 2.1.1.4 Die Scheiben der Typen "SGG CONTRAFLAM 30 ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 erfüllen.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus normalentflammbarem Vollholz – wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁶ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁷ - mit einer Rohdichte ≥ 410 kg/m³ (lufttrocken) zu verwenden. Der Rahmen muss aus Pfosten- und Riegelprofilen zusammengesetzt werden. Die Mindestabmessungen der Rahmenprofile betragen 20 mm x 75 mm (s. Anlagen 2 bis 4).

Wahlweise dürfen auch Profile aus normalentflammbarem Brettschichtholz nach DIN 1052-1¹⁸ verwendet werden.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Profile aus normalentflammbarem Vollholz – wahlweise aus Laubholz nach DIN 4074-5¹⁶ oder Nadelholz nach DIN 4074-1¹⁷ - mit einer Rohdichte ≥ 410 kg/m³ zu verwenden. Die Mindestabmessungen der Glashalteleisten betragen 20 mm x 25 mm (s. Anlagen 2 bis 7).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Falzgrund des Holzrahmens ist umlaufend ein 2 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes - wahlweise vom Typ "Kerafix+3-Blähpapier" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1267 oder vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

¹³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

¹⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2.

¹⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁶ DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

¹⁷ DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelholz

¹⁸ DIN 1052-1:1988-04 Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung

DIN 1052-1/A1:1996-10 Holzbauwerke - Teil 1: Berechnung und Ausführung; Änderung 1

Nr. Z-19.11-1369 - einzulegen. Die Breite des Streifens ist der Scheibendicke anzupassen (s. Anlagen 2 bis 4).

- 2.1.3.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind ≥ 4 mm dicke Streifen des Vorlegebandes vom Typ "Kerafix PE" der Firma Gluske GmbH, Kerpen, bzw. vom Typ "PERENNATOR Elastozell" der Firma Illbruck-Bau-Technik GmbH, Leverkusen, bzw. vom Typ "FLEXBAND" der Firma H. Otto GmbH, Fridolfing, einzulegen.
- 2.1.3.3 Bei Verwendung der Radiusscheiben müssen ≥ 8 mm dicke Dichtungstreifen und bei Verwendung der sonstigen Scheiben dürfen in allen seitlichen Fugen, zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten, wahlweise ≥ 4 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁵ Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden.
- 2.1.3.4 Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4⁸) Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.
- 2.1.4.2 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an der seitlich angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.4 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 75 mm dicke Ausfüllungen - bestehend aus einem Rahmen aus normalentflammbaren Nadelholzprofilen nach DIN 4074-1¹⁷ der Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm, der beidseitig mit je einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹²) Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) beplankt und mit ≥ 40 mm dicker, nichtbrennbarer (Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹²) Mineralwolle (Rohdichte ≥ 30 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) ausgefüllt sein muss - zu verwenden (s. Anlage 9).

Bei diesen Bauplatten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.
- 2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen hergestellt, sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, die entsprechend Abschnitt 4.2.1.1 miteinander zu verbinden sind.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen; ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.



2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹⁰ bzw. DIN EN 1279-5¹¹ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jede Scheibe der Typen "SGG SWISSFLAM 30 ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 und ggf. ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1465
 - Brandverhalten Klasse: (entsprechend Abschnitt 2.1.1.3, Tabelle 1, dieser Zulassung)
 - Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

Jede Scheibe der Typen "SGG CONTRAFLAM 30 ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 muss zusätzlich bezüglich des Brandverhaltens entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.3.4, 2.1.4.1 und 2.1.5

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.3.4, 2.1.4.1 und 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. der CE-Kennzeichnung und, wo gefordert, zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet sein.

2.2.3.3 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "VSGI 11-F30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1465
- Herstellungsjahr:



2.2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1465
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Scheiben vom Typ "SGG SWISSFLAM 30 ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

2.3.1.2 Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Scheiben vom Typ "SGG SWISSFLAM 30 ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹²) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Scheiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Scheiben eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹² und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Scheiben vom Typ "SGG SWISSFLAM 30 ..." nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹² mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk zusätzlich mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.3 Für die Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 gilt:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.4 Übereinstimmungsnachweis für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Scheiben vom Typ "SGG SWISSFLAM 30" und "SGG SWISSFLAM 30 IGU" nach Abschnitt 2.1.1, der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben der Typen "SGG SWISSFLAM 30" und "SGG SWISSFLAM 30 IGU" nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹²) gelten hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1¹² die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben der Typen "SGG SWISSFLAM 30" und "SGG SWISSFLAM 30 IGU" nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2"¹⁹.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung der Scheiben eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Scheiben der Typen "SGG SWISSFLAM 30" und "SGG SWISSFLAM 30 IGU" nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 (außer Klasse D-s1, d2 nach DIN EN 13501-1¹²) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1¹² gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben der Typen "SGG SWISSFLAM 30" und "SGG SWISSFLAM 30 IGU" nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2"²⁰

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Scheiben der Typen "SGG SWISSFLAM 30" und "SGG SWISSFLAM 30 IGU" durchzuführen. Bei der laufenden

¹⁹ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

²⁰ Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²¹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nachzuweisen.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²¹, zu beachten.

3.1.3.2 Anwendung als Innenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als innere Wand bzw. in inneren Wänden ist der Nachweis der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit entsprechend DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. BGT0320030 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 04.02.2003 zu entnehmen. Die danach für Höhen der Brandschutzverglasung von 3000 mm bzw. 3500 mm und Pfostenabstände bis ca. 2250 mm ermittelten Mindestabmessungen der Pfostenprofile (einschließlich der Dimensionierung der Befestigungsmittel und -abstände für die Glashalteleisten) sind der Tabelle 1 auf Anlage 11 zu entnehmen.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

²¹ TRLV:2006/08

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt" 3/2007

²² DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung mit Schrauben verwendet werden.

3.2 Wärme- und Schallschutz

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- bzw. Schallschutz gestellt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 1 bis 4 herzustellen. In den Ecken und in den T- bzw. Kreuzverbindungsstellen ist der Rahmen gemäß Anlage 8 durch Schrauben zu verbinden und jeweils mit einem Dispersionsleim zu verleimen. Die Verbindungen dürfen mit Zapfen oder Dübeln ausgeführt werden, wahlweise mit einem Dispersionsleim verleimt, und sind zusätzlich mit Schrauben zu verbinden (s. Anlagen 7 und 8).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind in Abständen von 250 mm ± 50 mm mit dem Holzrahmen durch Schrauben zu verbinden (s. Anlagen 2 bis 6).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten nur einseitig angeordnet werden. Dabei sind Rahmenprofile entsprechend Anlage 7 zu verwenden.

4.2.1.3 Bei Brandschutzverglasungen, die gemäß Abschnitt 1.2.6 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen zusammengesetzt werden, dürfen geteilte senkrechte Rahmenprofile entsprechend Anlage 7 verwendet werden. Die Verbindung dieser Rahmenprofile untereinander darf als Nut- und Federkonstruktion oder wahlweise unter Verwendung von Hartholzfedern ausgeführt werden. Die geteilten Profile sind mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen und miteinander durch Schrauben im Abstand ≤ 500 mm zu verbinden.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei 5 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz oder vom Typ "Flammi" abzusetzen.

4.2.2.2 Zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im Falzgrund) sind umlaufende Dichtungstreifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dich-

tungsstreifen nach den Abschnitten 2.1.3.2 oder 2.1.3.3 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.4 zu versiegeln.

4.2.2.3 Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss bei Verwendung der Scheiben vom Typ "SGG CONTRAFLAM 30 Contour" längs aller Ränder 16 ± 2 mm und bei Verwendung der sonstigen Scheiben längs aller Ränder ≥ 15 mm betragen.

4.2.2.4 Werden nach Abschnitt 1.2.4 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden.

Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend Anlage 9 erfolgen.

4.2.2.5 Die Scheiben vom Typ "SGG SWISSFLAM 30 ..." und "SGG CONTRAFLAM 30 ..." dürfen wahlweise mit Blindsprossen bzw. Zierleisten versehen werden (s. Anlage 9). Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und 50 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand ≥ 200 mm eingehalten werden.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen ≤ 850 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.3.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Die Befestigung der Rahmenprofile an der seitlich angrenzenden Trennwand in Ständerbauart muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 entsprechend Anlage 6 in Abständen ≤ 825 mm erfolgen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Unterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit mindestens je zwei nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁵ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹²) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180²³ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²⁴ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁸, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁴ Baustoffen auszufüllen, z. B. mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss. Die Fugenbreite muss 10 mm + 10 /-5 mm betragen (s. Anlage 6).

Wahlweise darf eine äußere Fugenabdeckung mit Silikon-Dichtungsstoff, Mörtel, Putz, GKF-Platten-Streifen oder Holzleisten gemäß Anlage 6 erfolgen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 17). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

²³ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

²⁴ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

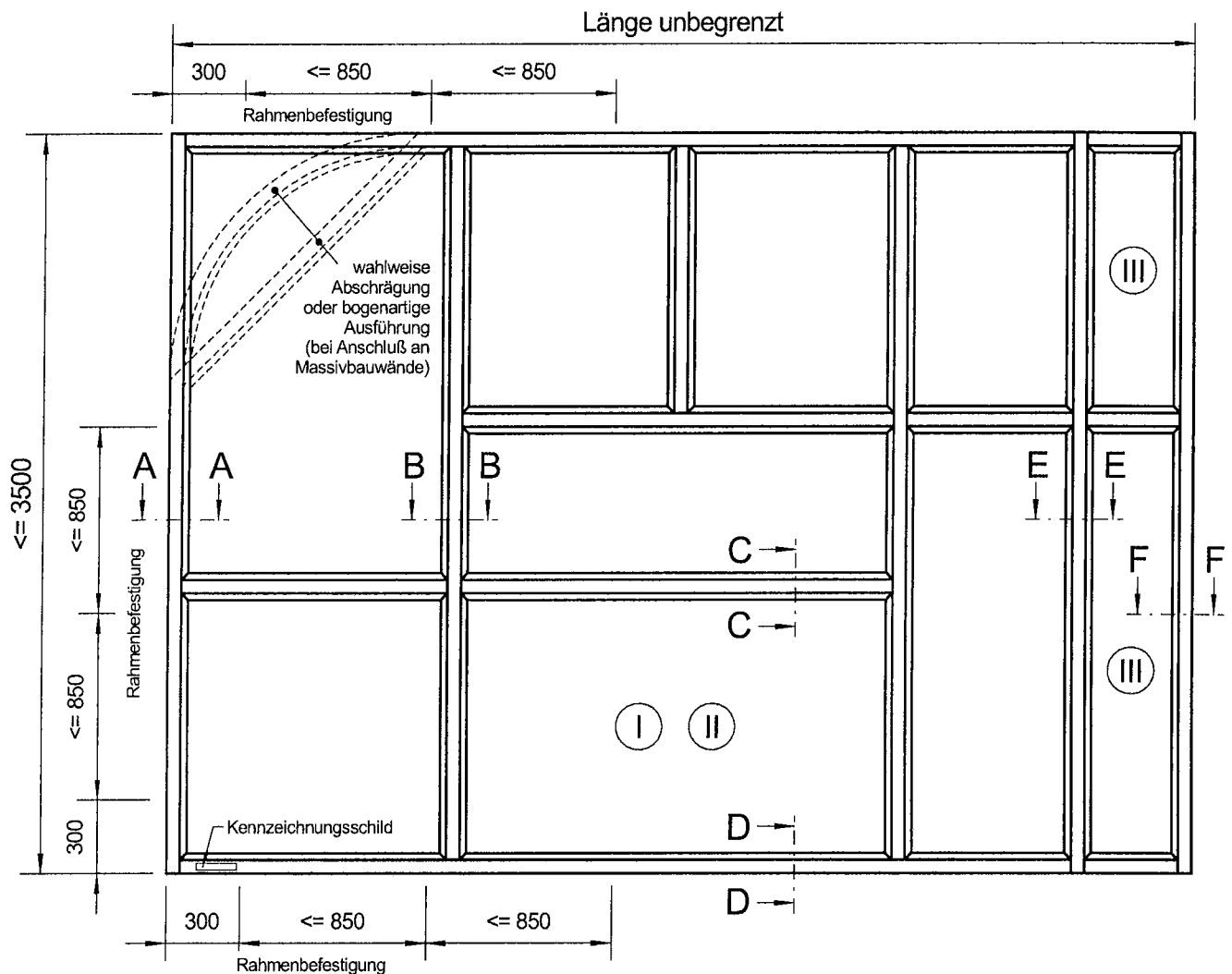
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt

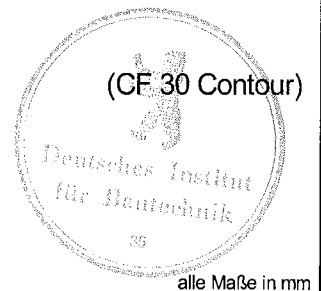




Ⓘ SGG SWISSFLAM 30 - Scheibe gemäß Anlage 12, bzw. (SF 30)
 SGG SWISSFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus - Scheibe gemäß Anlage 13,
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1500 x 2200 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet

Ⓙ SGG CONTRAFLAM 30 - Scheibe gemäß Anlage 14, bzw. (CF 30)
 SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus - Scheibe gemäß Anlage 15,
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1500 x 2200 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet

Ⓚ SGG CONTRAFLAM 30 Contour - Scheibe gemäß Anlage 16,
 mit den maximal zulässigen Abmessungen von
 1000 x 2000 mm (Abwicklung x Höhe), Radius ≥ 600 mm

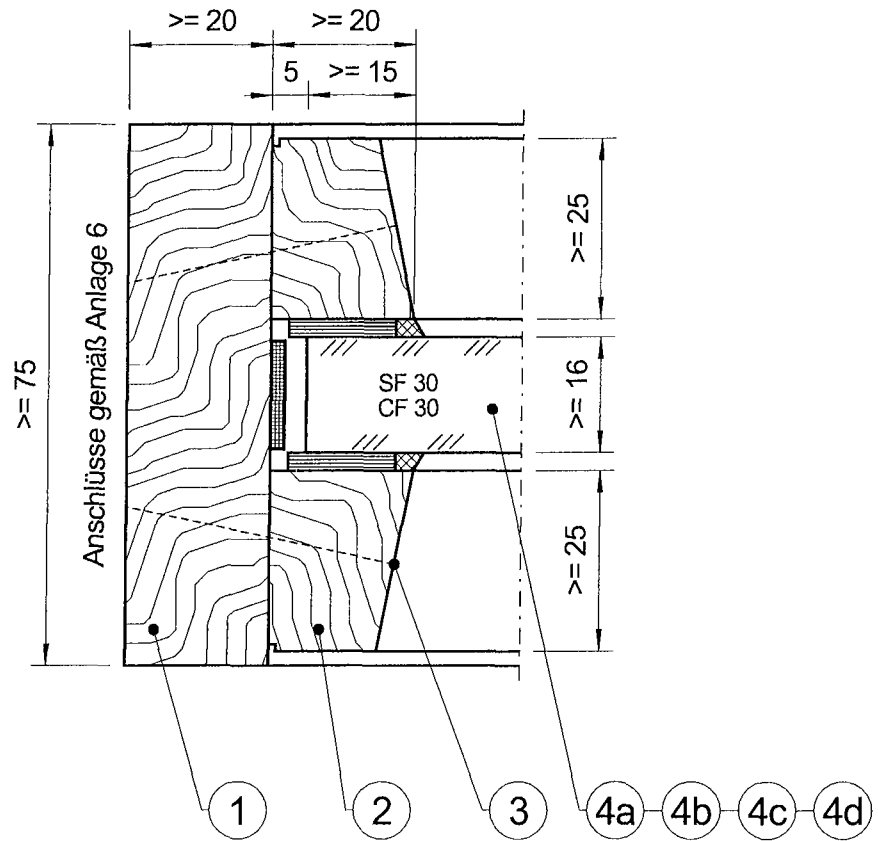


Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

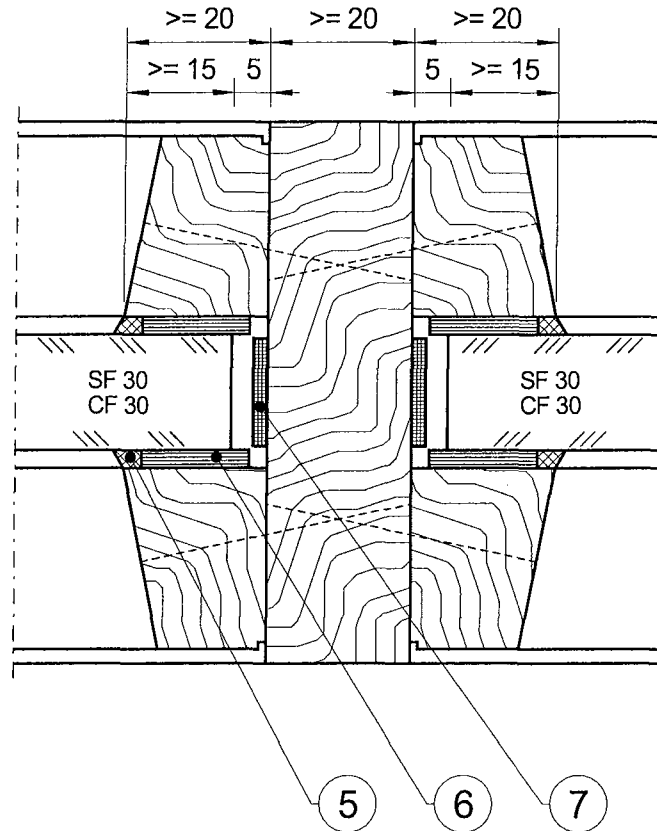
- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1465
 vom 20.02.2009

Schnitt A-A



Schnitt B-B



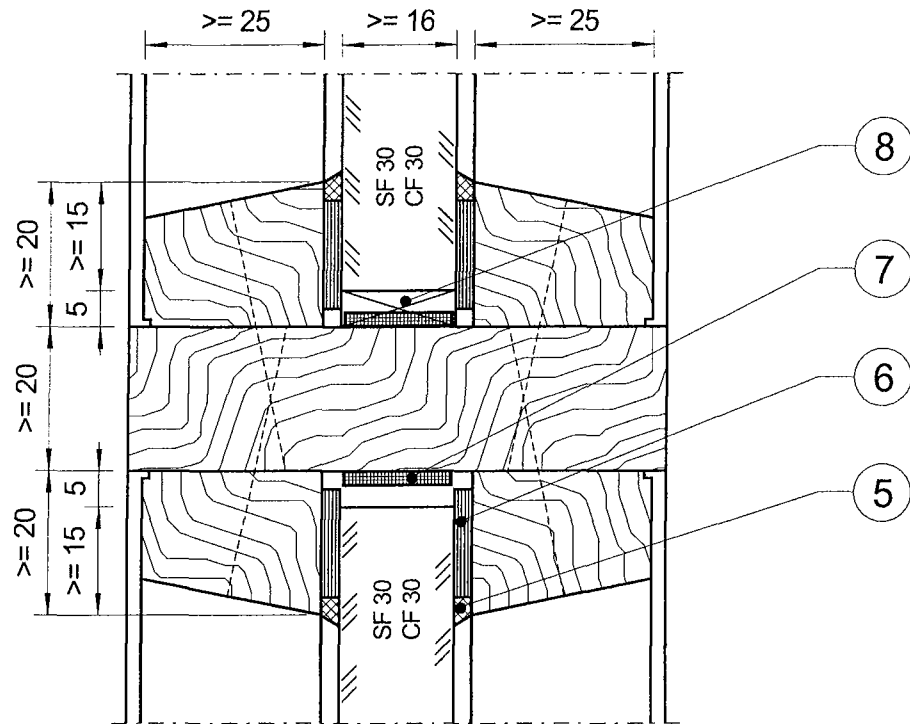
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

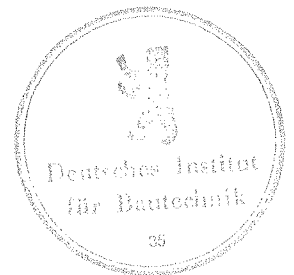
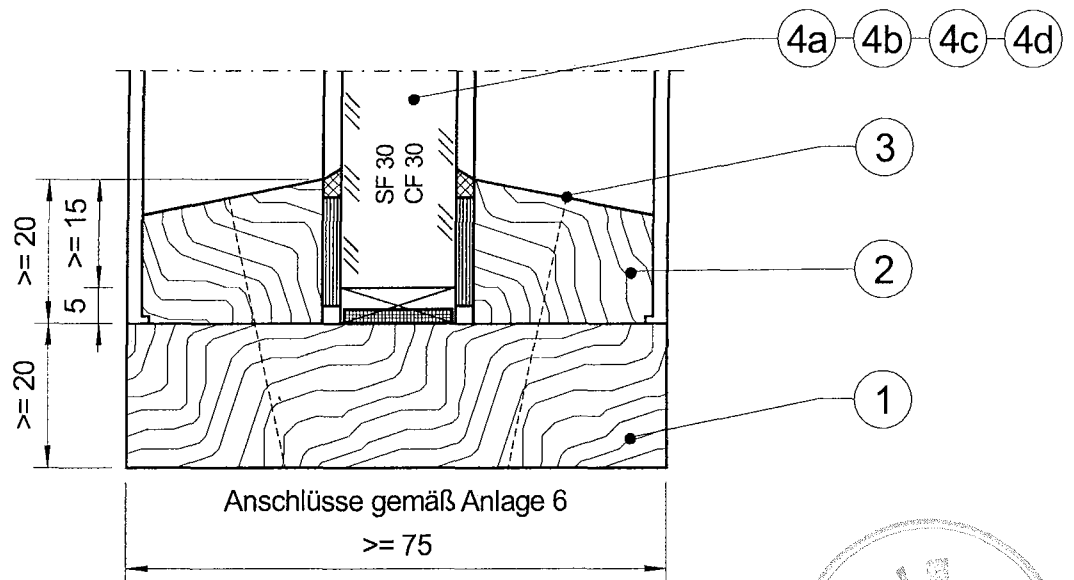
- Schnitte A-A, B-B für SF 30 und CF 30 -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009

Schnitt C-C



Schnitt D-D



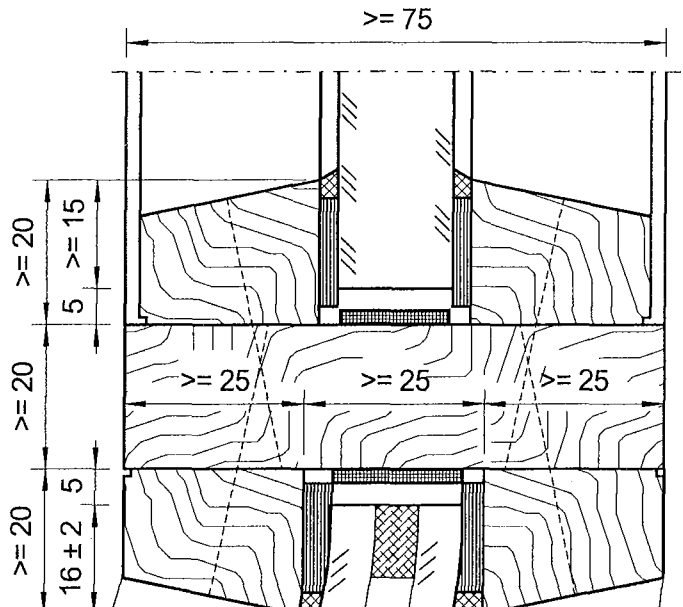
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

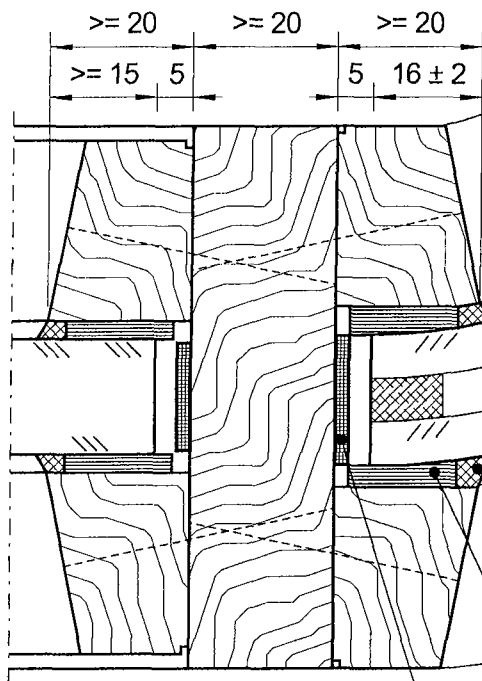
- Schnitte C-C, D-D für SF 30 und CF 30 -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009

Schnitt F-F



Schnitt E-E

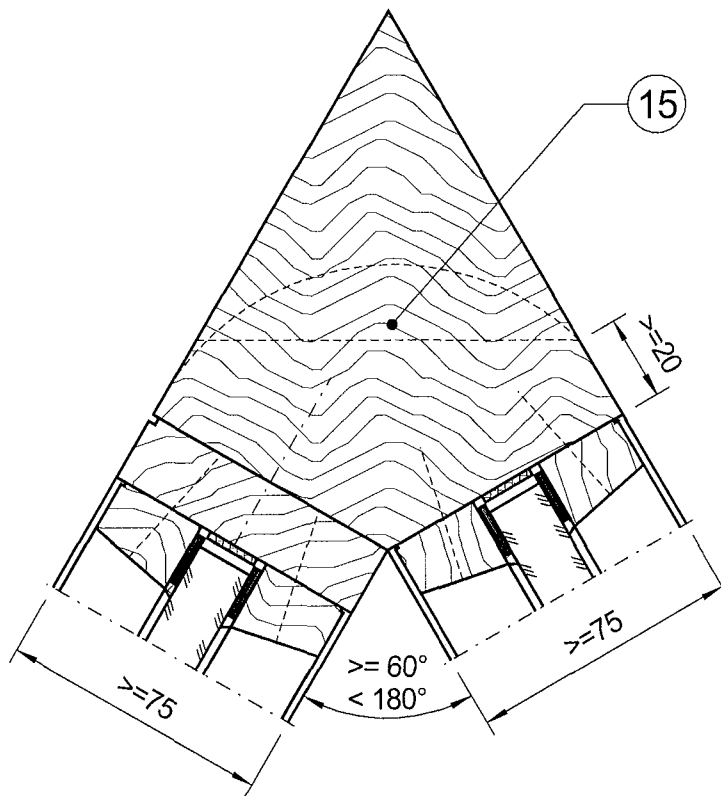
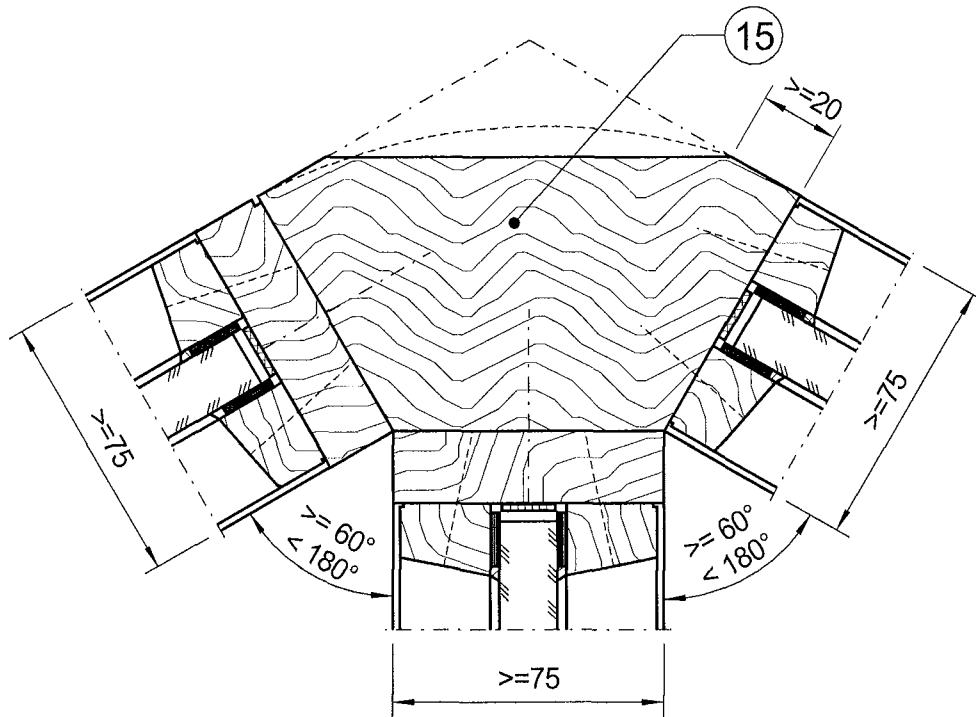


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitte E-E, F-F für CF 30 Contour -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009



Eckausbildungen verschraubt mit "Spax" Ø 4,5 mm
Einschraubtiefe im Anschlußholz >= 20 mm

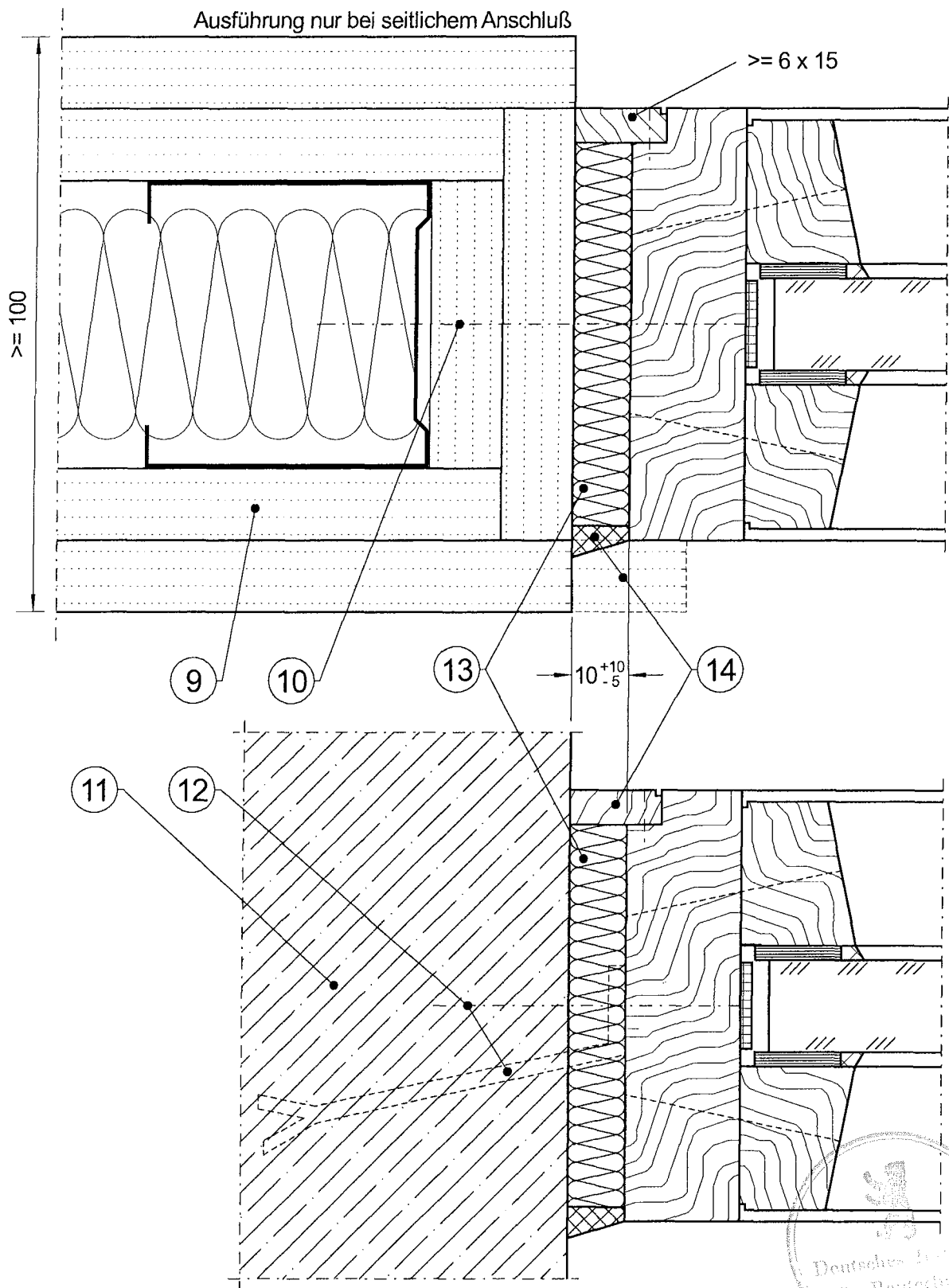


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Eckausbildungen -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009



Ausführung nur bei seitlichem Anschluß

$\geq 6 \times 15$

≥ 100

9

10

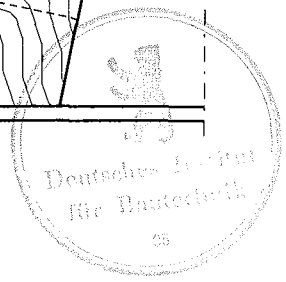
13

10^{+10}_{-5}

14

11

12



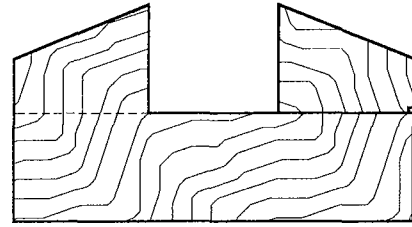
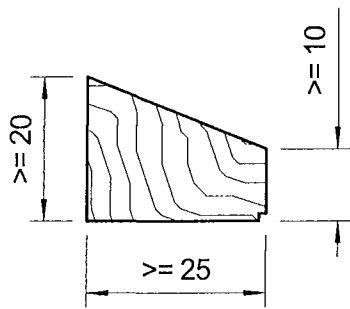
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Anschlüsse -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009

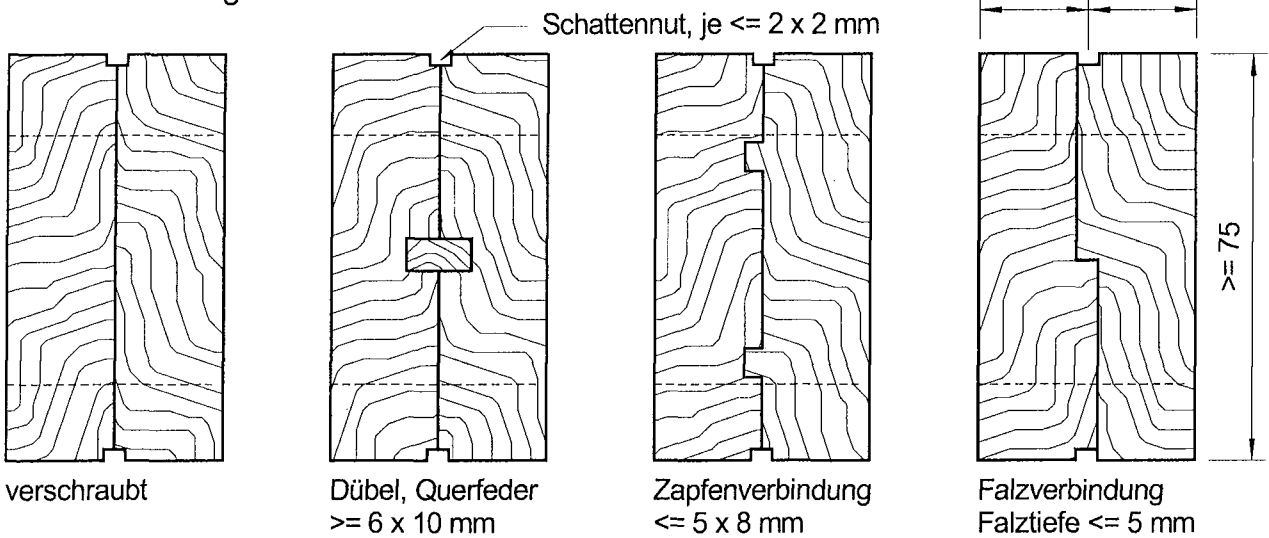
Glashalteleisten



Die Profilierung der Glashalteleisten ist außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig

Glashalteleisten wahlweise ein- oder beidseitig

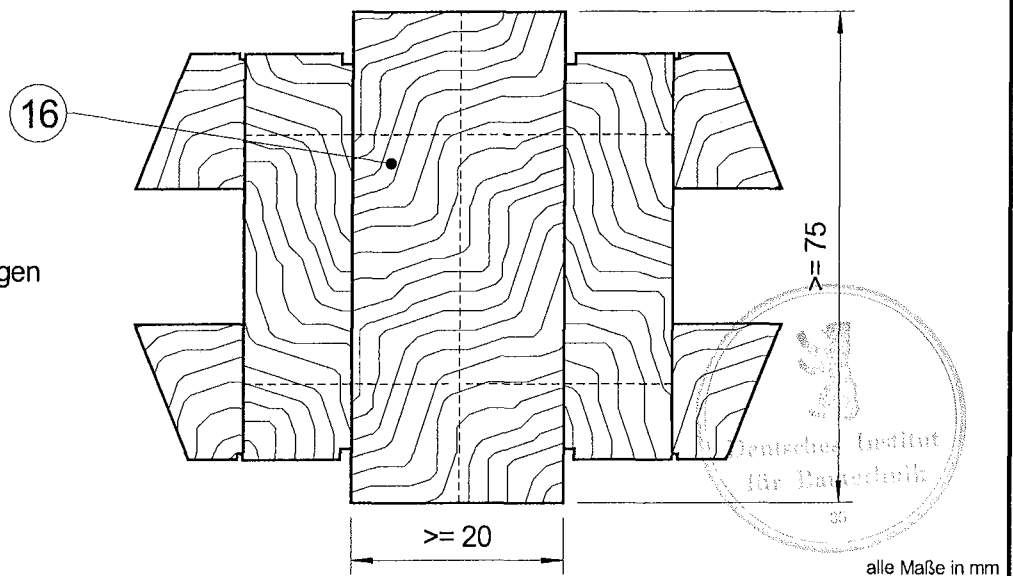
Holmverbindungen



Alle Verbindungen sind mit "Spax", >= 4 x 40 mm verschraubt, Abstände <= 500 mm

Aussteifungsprofil

Verstärkungsholm wahlweise zweiteilig gemäß Holmverbindungen



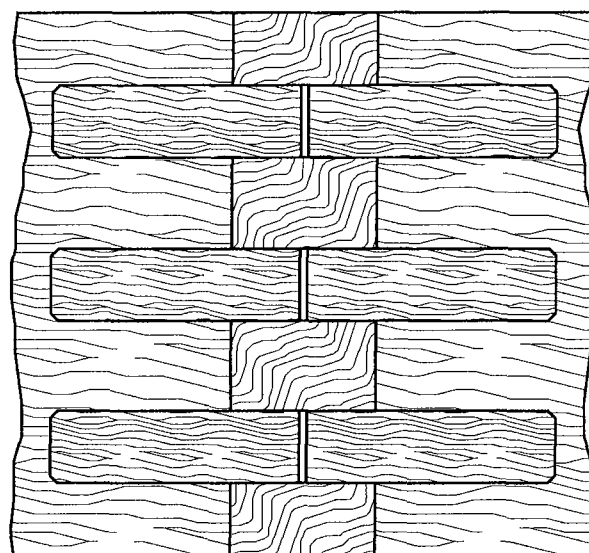
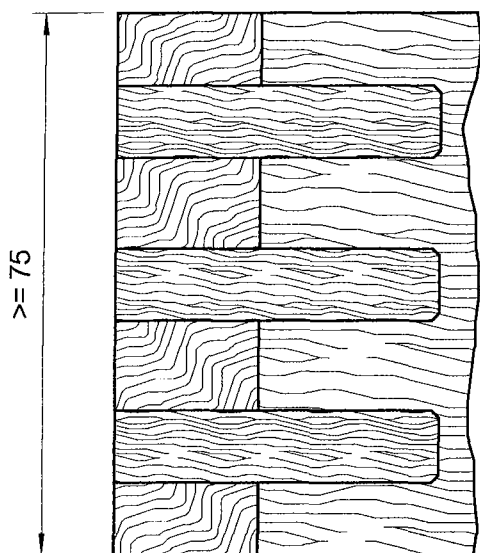
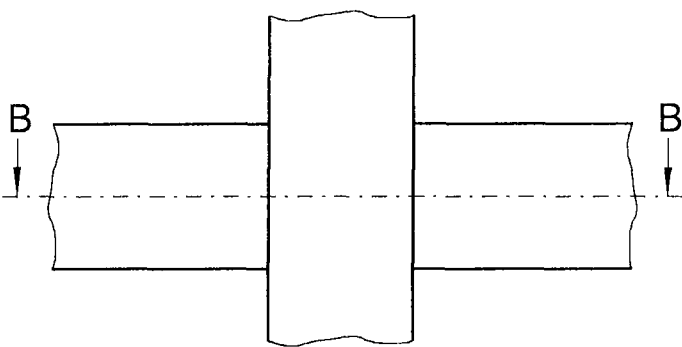
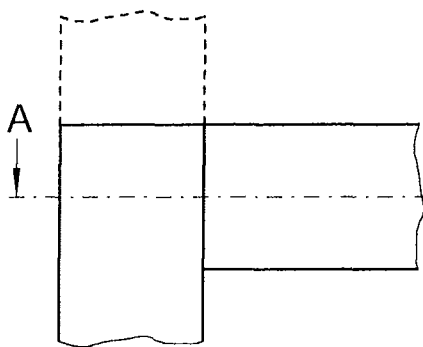
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Glashalteleiste, Holmverbindung, Aussteifungsprofil -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009

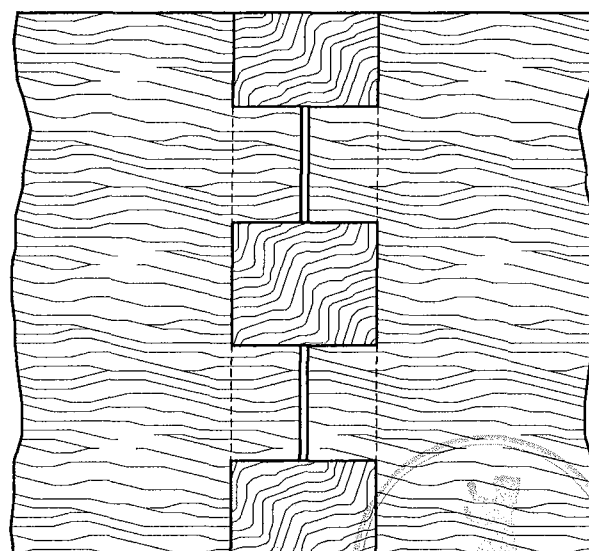
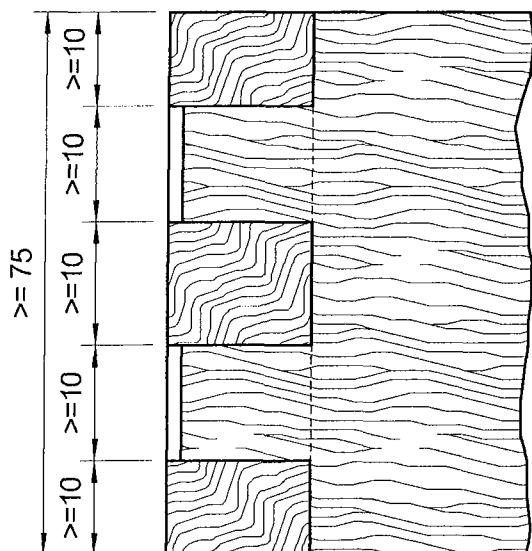
Eck- bzw. T-Verbindung

Kreuzverbindung



Schnitt A-A
Holzdübel Ø 10 x 100 mm bzw.

Schnitt B-B
Holzdübel Ø 10 x 100 mm bzw.

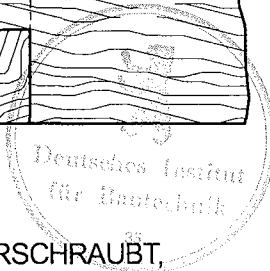


Schnitt A-A wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung

Schnitt B-B wahlweise
Schlitz-Zapfen-Verbindung

ALLE VERBINDUNGEN MIT "SPAX"- SCHRAUBEN $\geq \text{Ø } 5 \times 80 \text{ mm}$ VERSCHRAUBT,
WAHLWEISE ZUSÄTZLICH MIT WEISSLEIM VERLEIMT

alle Maße in mm

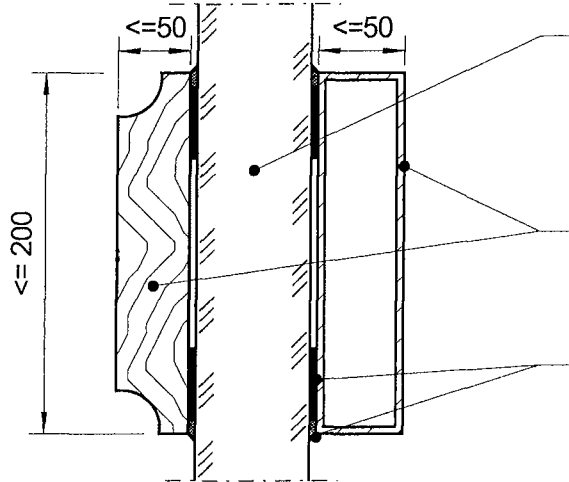


Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Rahmenverbindungen -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009

Zier-Sprossen

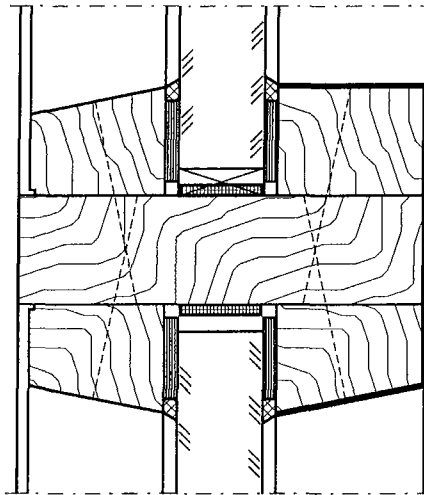


Einfach oder Isolierglastypen:
 SGG SWISSFLAM 30...
 SGG CONTRAFLAM 30...

Ziersprossen aus Holz oder Aluminium, wahlweise profiliert, ein- oder beidseitig angeordnet

Befestigung der Sprossen mittels doppelseitigem Klebeband und/oder Silikon

Zier-blenden



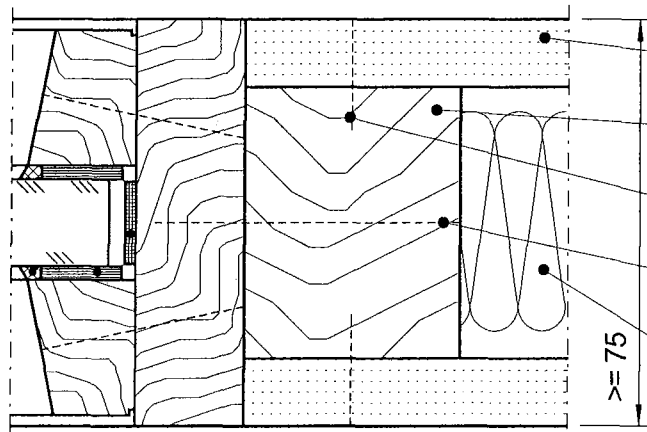
Wahlweise ein- oder beidseitige Verblendung der Rahmenprofile mit Stahl-, Edelstahl- oder NE-Metallblechen, ≤ 2 mm dick

Befestigung der Verblendung mittels doppelseitigem Klebeband und/oder Silikon

Zier-folien

Die Glasscheiben dürfen wahlweise mit mindestens normal-entflammaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

Füllungen



Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) $\geq 12,5$ mm

Nadelschnittholz Güteklasse 2, $\geq 40 \times 50$ mm

Schnellbauschrauben, Abstand ≤ 200 mm

Holzschrauben, Befestigungsabstand ≤ 500 mm

Mineralwolle, ≥ 40 mm dick, Rohdichte $\geq 30 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1000 \text{ C}^\circ$

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Ziersprossen, -blenden, -folien und Füllungen -

Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1465
 vom 20.02.2009

- 1 Holzrahmenprofile* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, Abmessung $\geq 20 \times 75 \text{ mm}$
- 2 Glashalteleisten* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, Mindestabmessungen gemäß Anlage 7
- 3 Spanplattenschrauben, $\geq 3,5 \times 40 \text{ mm}$
- 4 Verbund- bzw. Isolierglasscheiben:
 - 4a Typ "SGG SWISSFLAM 30" (SF 30) gemäß Anlage 12
 - 4b Typ "SGG SWISSFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" (SF 30) gemäß Anlage 13
 - 4c Typ "SGG CONTRAFLAM 30" (CF 30) gemäß Anlage 14
 - 4d Typ "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus" (CF 30) gemäß Anlage 15
 - 4e Typ "SGG CONTRAFLAM 30 Contour" (CF 30 Contour) gemäß Anlage 16
- 5 Silikon (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 6 Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", einseitig selbstklebend, Abmessungen $\geq 4 \times 15 \text{ mm}$, alternativ PE- Vorlegeband vom Typ "Kerafix PE", "PERENNATOR Elastozell" oder "FLEXBAND"
- 6a Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000 Papier", einseitig selbstklebend, Abmessungen $\geq 8 \times 15 \text{ mm}$
- 7 Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix +3 Blähpapier" oder "Kerafix FLEXPAN 200", einseitig selbstklebend, Dicke 2 mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke,
- 8 Verglasungsklotze aus Hartholz oder vom Typ "FLAMMI", $\geq 5 \times 80 \text{ mm}$, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
- 9 seitlich angrenzende leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4, Wanddicke $\geq 100 \text{ mm}$
- 10 Blech- oder Schnellbauschraube, $\geq 4 \times 70 \text{ mm}$, Schraubenabstände gemäß Anlage 1
- 11 Angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk $d \geq 115 \text{ mm}$ oder Beton $d \geq 100 \text{ mm}$ oder Porenbeton $d \geq 175 \text{ mm}$
- 12 Befestigungsmittel, z.B. Dübel mit Schraube oder Stahl-Anker $\geq 120 \times 20 \times 4 \text{ mm}$, Schraubenabstände gemäß Anlage 1
- 13 nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN EN 13501-1: A1)
- 14 Fugenabschluß aus Putz, Mörtel, GKF-Platte, Silikon oder Holzleiste* gemäß Anlage 6
- 15 Holzanschluß* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, Mindestabmessungen gemäß Anlage 5
- 16 Aussteifungsprofile* aus Laub- oder Nadelholz, wahlweise auch aus Brettschichtholz gemäß DIN 1052 Teil 1, Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, Mindestabmessungen gemäß Anlage 7

* wahlweise Oberflächenbeschichtung bzw. -beplankung mit:
 Furnier (Dicke $\leq 2,5$), Schichtpreßstoffplatten (Dicke $\leq 1,8$),
 Kunststoff-Folien (Dicke $\leq 0,8$), Bleche aus Stahl,
 Edelstahl, NE-Metall (Dicke ≤ 2), oder Lack



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1465
 vom 20.02.2009

Wandhöhe [mm]	Einbaubereich 1			Nadelholz S13		
	Pfostenabmessungen H/B [mm] bei					
	Pfostenabständen [mm]					
	1000	1250	1500	1750	2000	2250
3000	75/40	80/40	85/40	85/40	90/40	95/40
3500	75/40	80/40	85/40	90/40	95/40	100/40
Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A bzw. Nadelholz S13* 3,5x40/250						

Wandhöhe [mm]	Einbaubereich 2			Nadelholz S13		
	Pfostenabmessungen H/B [mm] bei					
	Pfostenabständen [mm]					
	1000	1250	1500	1750	2000	2250
3000	90/40	100/40	105/40	110/45	110/45	115/45
3500	95/40	105/40	110/45	115/45	120/50	120/50
Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A						
3000	3,5x40/250					4x40/250
3500	3,5x40/250					
bei Nadelholz S13 *						
3000	3,5x40/250	3,5x40/250	4x40/250	3,5x40/250	4x40/250	4,5x40/250
3500	3,5x40/250	3,5x40/250	3,5x40/250	4x40/250	4x40/250	4,5x40/250

Wandhöhe [mm]	Einbaubereich 1			Laubholz Holzart Gruppe A		
	Pfostenabmessungen H/B [mm] bei					
	Pfostenabständen [mm]					
	1000	1250	1500	1750	2000	2250
3000	68/40	75/40	80/40	85/40	90/40	95/40
3500	70/40	80/40	85/40	85/40	90/40	95/40
Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A 3,5x40/250						

Wandhöhe [mm]	Einbaubereich 2			Laubholz Holzart Gruppe A		
	Pfostenabmessungen H/B [mm] bei					
	Pfostenabständen [mm]					
	1000	1250	1500	1750	2000	2250
3000	90/40	100/40	110/45	115/45	120/50	120/50
3500	90/40	105/40	110/45	115/45	120/50	125/50
Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A 3,5x40/250						

Wandhöhe [mm]	Einbaubereich 1			Bettischholzklasse BS14		
	Pfostenabmessungen H/B [mm] bei					
	Pfostenabständen [mm]					
	1000	1250	1500	1750	2000	2250
3000	70/40	75/40	80/40	85/40	90/40	95/40
3500	75/40	80/40	85/40	90/40	95/40	100/40
Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A bzw. Nadelholz S13* 3,5x40/250						

Wandhöhe [mm]	Einbaubereich 2			Bettischholzklasse BS14		
	Pfostenabmessungen H/B [mm] bei					
	Pfostenabständen [mm]					
	1000	1250	1500	1750	2000	2250
3000	90/40	95/40	105/40	110/40	115/40	120/45
3500	95/40	105/40	110/40	115/40	120/45	120/45
Schrauben zur Befestigung der Glashalteleisten Durchmesser x Länge/ Abstand [mm] bei Laubholz Holzart Gruppe A						
3000	3,5x40/250	3,5x40/250	3,5x40/250	3,5x40/250	4x40/250	3,5x40/250
3500	3,5x40/250	3,5x40/250	3,5x40/250	4x40/250	3,5x40/250	4x40/250
bei Nadelholz S13*						
3000	3,5x40/250	3,5x40/250	4x40/250	4x40/250	4,5x40/250	4x40/250
3500	3,5x40/250	3,5x40/250	4x40/250	4,5x40/250	4x40/250	4,5x40/250

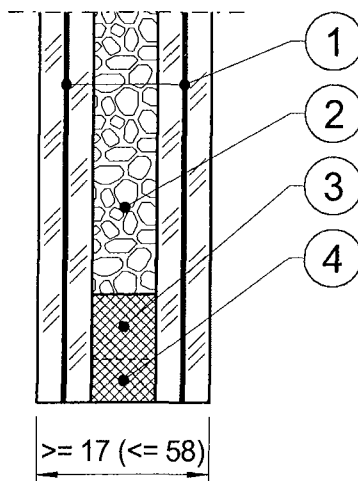
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Tabelle 1 -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009

Verbundglasscheibe SGG SWISSFLAM 30



- 1) beidseitig VSG mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten; bestehend aus:
Floatglas, $\geq 2,6 \pm 0,2$ mm dick,
Folie, $\geq 0,38$ mm dick
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt),
Floatglas, $\geq 2,6 \pm 0,2$ mm dick
oder
beidseitig ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick,
mit oder ohne Einfärbung
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter (wahlweise)
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Randverbund
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

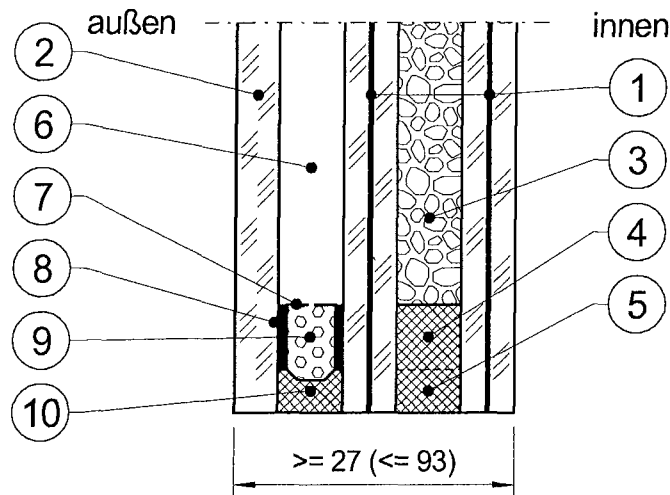
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG SWISSFLAM 30" -

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1465
vom 20.02.2009

Isolierglasscheibe SGG SWISSFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) beidseitig VSG mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten;
bestehend aus:
Floatglas, $\geq 2,6 \pm 0,2$ mm dick,
Folie, $\geq 0,38$ mm dick (Zusammensetzung beim DIBT hinterlegt),
Floatglas, $\geq 2,6 \pm 0,2$ mm dick,
oder
beidseitig ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Einfärbung
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (wahlweise; Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 10) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



* nur bei Verwendung im Innenbereich

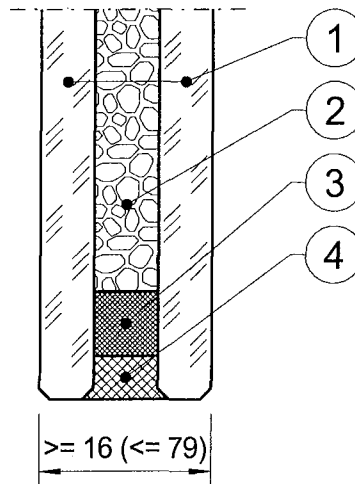
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG SWISSFLAM 30 IGU" -
- Aufbauvarianten: "Climalit" / "Climaplus" -

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1465
vom 20.02.2009

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

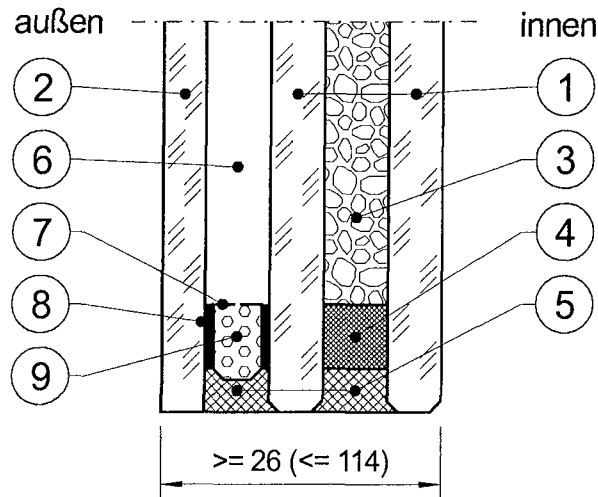
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30" -

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1465
vom 20.02.2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



* nur bei Verwendung im Innenbereich

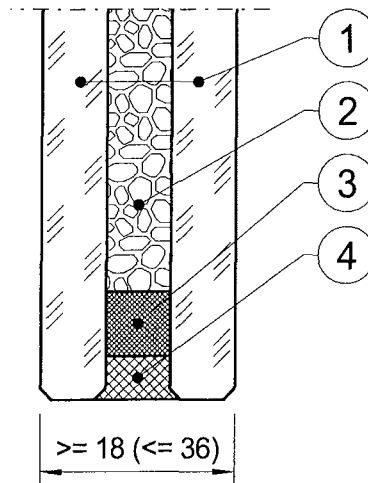
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30 IGU" -
- Aufbauvarianten: "Climalit" / "Climaplus" -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1465
vom 20.02.2009

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 Contour



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "VSGI 11 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30" -
- Aufbauvariante: "Contour" -

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 -1465
vom 20.02.2009


Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)


.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "VSGI 11 – F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1465
vom 20.02.2009